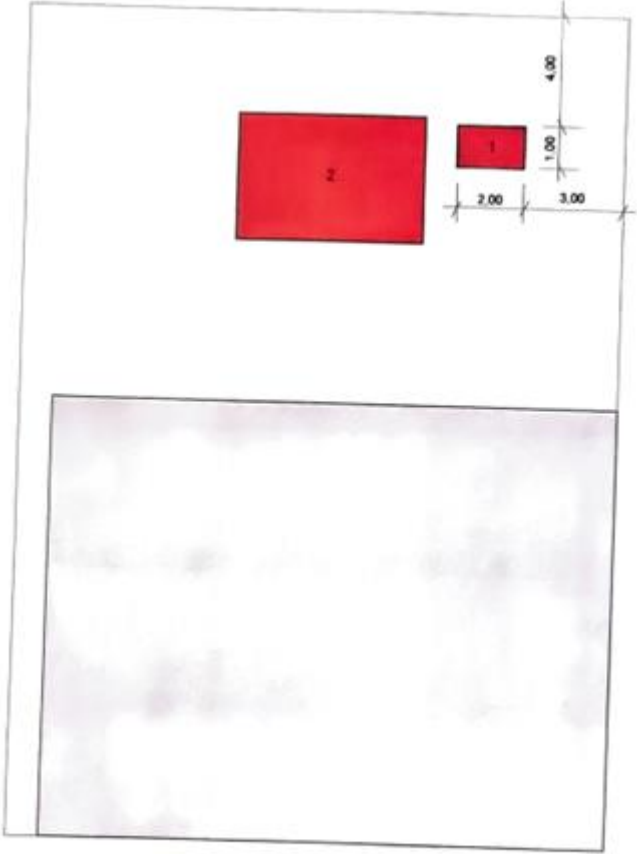


Parzelle:	Tulpenweg 502a (hinterer Teil geteilte Parzelle) ca. 228,93,00 m² + Gemeinschaftsfläche <u>keine Laube vorhanden</u>
frei ab:	sofort
Kontakt:	Anfragen über die E-Mailadresse info@waldessaum-heiligensee.de -keine telefonischen Auskünfte-
Besichtigung:	Bitte die Parzelle zunächst von außen besichtigen. Besichtigungstermin im Bewerberbereich
Hinweise:	Übernahmekosten: 490.- € Gebühren Kein Stromanschluss, kein Brunnen, keine Abwassersammelanlage auf Grundstück vorhanden, Anschlusskosten müssen vom Pächter getragen werden.
	 <p>1 Abwasserauffangbehälter 2 Bodenaustausch (urspr. Standort ehemals vorhandene(n) bauliche(n) Anlage(n))</p> <p>■ Beseitigung / Rückbau</p>
	Auflagen siehe Blatt 2

1. Baulichkeiten – Art der Überbauung

Das Abwasserauffangbehältnis, Pos. 1, ist nachweislich (aussagekräftige Fotodokumentation, Belege Fachfirma oder Ähnliches) fachgerecht zurückzubauen. Das heißt: Alle verbauten Materialien (Mauersteine etc.) sind aus dem Erdreich zu entfernen / incl. der Entsorgung des mit Abwasser kontaminierten Bodens. Sowohl die verwandten Materialien als auch der Boden sind nachweislich fachgerecht zu entsorgen. Des Weiteren sind alle Zuleitungen zum Abwasserauffangbehältnis nachweislich (aussagekräftige Fotodokumentation, Belege Fachfirma oder Ähnliches) zu deinstallieren. Im Anschluss ist das entstandene Erdloch ordnungsgemäß mit Mutterboden zu verfüllen. Die detaillierten Nachweise über den Rückbau etc. sind dem Bezirksverband vorzulegen.

Bodenaustausch am Standort der ehemals vorhandenen baulichen Anlage(n)

Am urspr. Standort befindet sich mit Schutt etc. durchsetzter Boden. Dieser ist vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Anschluss ist die gesamte Fläche mit Erdreich (welches zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung geeignet ist) zu verfüllen.

Errichten von 1,00 m Zaun vorne (am Tulpenweg), in einfacher Ausführung (Maschendraht, Stab- bzw. Doppelstabmatte) / hierbei sind die Regelungen der §§ 21- 26 Berliner Nachbarrechtsgesetz sinngemäß anzuwenden - die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten - wertvolle Ausführungen (z.B. Zäune aus Schmiedeeisen) und sichtbehindernde Ausführungen insbesondere Mauern und ähnliches sind unzulässig - die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt

(Für den neuen Unterpächter entfällt diese Auflage, da hier das neue Parzelleneingangstor zur Parzelle Tulpenweg 502 a errichtet werden muss.)

Errichten eines Parzelleneingangstores (am Tulpenweg), Breite 1,00 m, in einfacher Ausführung / incl. Anbringen einer erkennbaren Parzellennummer / hierbei sind die Regelungen der §§ 21- 26 Berliner Nachbarrechtsgesetz sinngemäß anzuwenden - die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten - wertvolle Ausführungen (z.B. Zäune aus Schmiedeeisen) und sichtbehindernde Ausführungen insbesondere Mauern und ähnliches sind unzulässig - die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt

Errichten von 17,65 m Zaun rechts (vorne) sodass ein Stichweg (Breite 1,00 m) zur Parzelle Tulpenweg 502 a entsteht, in einfacher Ausführung (Maschendraht, Stab- bzw. Doppelstabmatte) / hierbei sind die Regelungen der §§ 21- 26 Berliner Nachbarrechtsgesetz sinngemäß anzuwenden - die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten - wertvolle Ausführungen (z.B. Zäune aus Schmiedeeisen) und sichtbehindernde Ausführungen insbesondere Mauern und ähnliches sind unzulässig - die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt

Errichten von 6,25 m (50%) Zaun vorne, in Absprache mit dem zukünftigen Unterpächter der vorderen Parzelle (Tulpenweg 502), sodass ein Trennzaun zwischen den Parzellen Tulpenweg 502 und 502 a entsteht, in einfacher Ausführung (Maschendraht, Stab- bzw. Doppelstabmatte) / hierbei sind die Regelungen der §§ 21- 26 Berliner Nachbarrechtsgesetz sinngemäß anzuwenden - die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten - wertvolle Ausführungen (z.B. Zäune aus Schmiedeeisen) und sichtbehindernde Ausführungen insbesondere Mauern und ähnliches sind unzulässig - die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt

Errichten von 6,75 m (50%) Zaun hinten, in Absprache mit dem Unterpächter der Parzelle Weidenweg 480, sodass ein Trennzaun zwischen den Parzellen Tulpenweg 502 a und Weidenweg 480 entsteht, in einfacher Ausführung (Maschendraht, Stab- bzw. Doppelstabmatte) / hierbei sind die Regelungen der §§ 21- 26 Berliner Nachbarrechtsgesetz sinngemäß anzuwenden - die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten - wertvolle Ausführungen (z.B. Zäune aus Schmiedeeisen) und sichtbehindernde Ausführungen insbesondere Mauern und ähnliches sind unzulässig - die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt

2. Aufwuchs – Art der nicht nutzbaren Bepflanzungen

Herstellung der vielfältigen und aktiven kleingärtnerischen Nutzung / Bewirtschaftung auf mind. 1/3 der Parzellenfläche

Beseitigung der Verwilderung der Parzellenfläche / incl. der ordnungsgemäßen Entsorgung des Grünabschnittes von der Parzellenfläche

Zurückschneiden von 3,00 m Ligusterhecke, 1,80 m hoch, an der Parzellengrenze hinten, auf 1,25 m Höhe / incl. der ordnungsgemäßen Entsorgung des Heckenabschnittes von der Parzellenfläche

Geschätzte Kosten : ca. 4.782,5.- Euro

Durch den Vorpächter ist eine Teilsumme hinterlegt worden, die nach Erledigung aller Auflagen durch den Verpächter ausgezahlt wird.

